

# Satzung

## § 1 Name, Sitz

- (1) Der am 29. August 1912 in Oranienburg gegründete "Oranienburger Wassersportverein e.V." der nach Verlust seiner Anlagen und Sportgeräte infolge von Kriegs- und Nachkriegswirkungen seine Tätigkeit einstellte, wird nach dem Willen seiner noch lebenden Mitglieder hiermit sowie durch Wiedereintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Oranienburg am 27.02.94 aktiviert.
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Oranienburg.

## § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendarbeit mit dem Ziel, der Jugend eine sinnvolle, interessante und anspruchsvolle Aufgabe für die Freizeit anzubieten.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist politisch neutral. Er räumt den Angehörigen aller Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
- (6) Der Verein ist Mitglied im Landesruderverband, im Deutschen Ruderverband und im Landessportbund Brandenburg.

## § 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat jugendliche Mitglieder mit Stimm- und Wahlrecht innerhalb der Jugendvertretung des Vereins (in der Regel bis 18 Jahre) und erwachsene Mitglieder mit aktivem und passivem Wahlrecht.
- (2) Rechts- und Ordnungsmaßnahmen  
Die Mitglieder erkennen mit ihrem Beitritt zum Verein dessen Satzung an.  
Verstößen gegen die Satzung wird mit Ordnungsmitteln begegnet.  
Verstöße gegen die Satzung sind zum Beispiel  
~ mutwilliger oder fahrlässiger Umgang mit dem Vereinseigentum, der zu Beschädigung, Zerstörung oder Verlust führt  
~ Nichteinhaltung von Anweisungen des Vorstandes oder von ihm beauftragter Personen  
~ Rückstände in den Beitragszahlungen  
~ Nichtteilnahme an Veranstaltungen, die der Vorstand für die Mitglieder ansetzt  
Ordnungsmittel sind  
~ Ermahnung, Verweis, Verwarnung  
~ Geldbußen als Beitrag für Reparatur oder Wiederbeschaffung von Gegenständen des Vereinseigentums  
~ Verminderung besonderer Befugnisse, z.B. der Benutzung von Sportgeräten, der Teilnahme am Trainings- und Wettkampfgeschehen  
~ Verminderung der Mitgliedsrechte, z.B. aktives und passives Wahlrecht  
~ Hausverbot  
~ Ausschluss aus dem Verein

## § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen VertreterIn erforderlich.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung muss dem/der AntragstellerIn schriftlich mitgeteilt werden.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - mit dem Tod des Mitglieds
  - durch Austritt des Mitglieds
  - durch Ausschluss des Mitglieds
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und grundsätzlich zum Ende des Kalenderjahres.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins

verstoßen hat. Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglied nach dreimaliger erfolgloser schriftlicher Abmahnung den Mitgliedsbeitrag - ggf. die Aufnahmegebühr oder die Umlage - nicht gezahlt hat.

- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit der Anhörung zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.
- (5) Austritt oder Ausschluss begründen keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **§ 6 Beiträge**

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, die in vierteljährlichen Raten zu zahlen sind. Bei Eintritt im Laufe des Jahres ist der Beitrag entsprechend anteilig zu entrichten.
- (2) Bei Eintritt in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen.
- (3) Außergewöhnliche Ausgaben des Vereins, z.B. Verbandsbeiträge, Sportversicherungsprämien, Instandhaltung vereinseigener Gebäude, Beschaffung von Sportgeräten, können durch die Erhebung einer Umlage von den Mitgliedern finanziert werden.
- (4) Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt, den Mitgliedsbeitrag für ein bestimmtes Mitglied auf dessen Antrag zu ermäßigen, zu stunden oder zu erlassen.
- (6) Die Beitragszahlung erfolgt durch Einzahlung auf das Vereinskonto, wobei vorzugsweise der Bankeinzug genutzt werden sollte.
- (7) Weitere Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.

## **§ 7 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist von der/dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich, mindestens 14 Tage vor der Versammlung. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10 der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Einladung erfolgt durch Aushang im Vereinsheim.
- (3) Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (4) Jedes Mitglied kann bis 7 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist mit der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Entscheidungen über Satzungsänderungen sind mit einer Mehrheit zu Fällern. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem/der VersammlungsleiterIn und von dem/der von der Mitgliederversammlung gewählten ProtokollführerIn zu unterzeichnen und muss von der nächsten Versammlung genehmigt werden.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
  - Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Kalenderjahr
  - Feststellung der Jahresrechnung
  - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
  - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
  - Entlastung des Vorstandes
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
  - Wahl des Vorstandes
  - Bestätigung des Jugendvorstandes
  - Wahl der Kassenprüfer
  - Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen.

## **§ 10 Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus
  - der/dem Vorsitzenden
  - der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem/der Schatzmeisterin
  - dem/der Jugendwartin
- (2) Der Verein wird durch den Vorstand vertreten, und zwar durch die/den Vorsitzende/n oder den/die StellvertreterIn allein oder den/die SchatzmeisterIn und den/die JugendwartIn gemeinsam.
- (3) Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt, der Vorstand der Jugend durch die Jugendversammlung. Dieser bedarf der Bestätigung durch die Mitglieder versammlung.
- (4) Die/der Vorsitzende, im Verhinderungsfall die/der stellvertretende Vorsitzende, beruft ein und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Sie/er ist verpflichtet den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber, wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- {6} Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.

## **§ 11 Jugend des Vereins**

- {1} Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- (2) Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist damit nicht Satzungsbestandteil.

## **§ 12 Kassenprüfung**

- (1) Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte KassenprüferInnen geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt eine eigens dafür einzuberufende Mitgliederversammlung
- (2) Der Beschluss bedarf einer Mehrheit der erschienenen Liquidatoren.
- (3) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Liquidatoren.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der Gemeinnützigkeit fällt das Vermögen des Vereins an den Landesruderverband Brandenburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde in der vorliegenden Fassung von der Mitgliederversammlung am 04.03.2009 beschlossen.